Wien Donnerstag den 27. März 1873. VI. Jahrgang. Nr. 13.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung (Grünangergasse Nr. 1. Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ueber das Verhältniß der Regierung gegenüber von Wahlverificationen durch Gemeinderathskörper.

Ende Mai 1872 fanden in Görz acht Ersatzwahlen für den Gemeinderath statt. In einer darauf folgenden Sitzung des Gemeinderathes wurden die Wahlen verificirt. Bezüglich zweier Wahlen aus dem dritten Wahlkörper beantragte die Majorität der zur Prüfung der Wahlacten designirten Gemeinderaths-Commission die Annullirung dieser Wahlen wegen notorisch vorgekommenen Terrorismus und Stimmenkaufes. (Es lag nämlich eine auf diese beiden Wahlen Bezug nehmende, von 10 Personen, darunter 4 Nichtwählern, gefertigte Beschwerde eben wegen Terrorismus und Stimmenkaufes dem Gemeinderathe vor.) Der Gemeinderath, trotz der Versicherung des Regierungscommissärs, daß er persönlich die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, wie es seine Pflicht sei, bei den Wahlen wahrgenommen und daß die behauptete Beeinträchtigung der Wahlfreiheit nicht vorgekommen sei, beschloß mit 12 von 16 Stimmen die Annullirung der zwei fraglichen Wahlen und die Ausschreibung neuer, worauf der Regierungscommissär der Statthalterei die Ausübung des Sistirungsrechtes bezüglich dieses Beschlußes vorbehielt und die Vorlage der Acten an dieselbe begehrte.

Die Statthalterei entschied auf Suspendirung des Beschlusses des Gemeinderathes, womit die Wahlen des dritten Wahlkörpers annullirt wurden und zwar auf Grund des § 99 des Statutes und mit der Erklärung, daß diese Wahlen giltig seien. Unter den Erwägungen dieser Entscheidung wird angeführt, „daß der Gemeinderath nach § 42 des Statutes eine Wahl nur dann annulliren könne, wenn der Grund dieser Annullirung im Gesetze gegründet ist und daß im entgegengesetzten Falle die Wahl ihre volle Wirkung habe; dann, daß die im dritten Wahlkörper thatsächlich gewählten Personen von der Wählbarkeit weder ausgenommen noch ausgeschlossen seien, ihre Wahl in voller Uebereinstimmung mit den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei und daß daher kein formelles noch reelles Hinderniß gegen die Validirung dieser Wahl bestehe, endlich, daß in der Discussion vor dem gefaßten Beschlusse die behaupteten Wahlumtriebe lediglich als notorisch angenommen wurden, welches Verdict darum nicht annehmbar sei, weil Thatsachen solcher Natur nur mittelst regelrechten Beweises außer Zweifel gesetzt werden können".

Im Ministerialrecurse stellte der Gemeinderath seinen principiellen Standpunkt wie folgt dar: „Nach § 99 des Statutes der Stadt Görz könne der Statthalter einen Beschluß des Gemeinderathes sistiren, wenn derselbe die Gemeindeordnung oder die Gesetze verletzt. Diese Sistirung, als eine interimistische Maßregel, verlange eine Entscheidung, welche diese Maßregel entweder zu einer definitiven macht oder wieder aufhebt, oder, wie sich diesfalls der § 53 der Gemeindeordnung von Görz und Gradisca vom 7. April 1864 ausdrücklich entscheidet, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht; daraus folge, daß sowohl die interimistische Sistirung als auch die definitive illegal sind, wenn der sistirte Beschluß die Gemeindeordnung oder die Gesetze nicht verletzt. Die Statthaltereientscheidung meine und entscheide, daß dieser Beschluß ein ungesetzlicher sei; es gehe dies jedoch aus ihren Erwägungen keineswegs hervor. Die eine derselben behauptet, daß der Gemeinderath nur dann eine Wahl annulliren könne, wenn diese Annullirung im Gesetze gegründet ist und daß im entgegengesetzten Falle die Wahl ihre volle Wirkung behalte (§ 42 des Statutes). Dieser § 42 enthalte jedoch nicht das, was der Statthalter darin lesen will. Der dritte Absatz desselben sagt nämlich: „Werden jedoch binnen der obigen Frist keine Einwendungen vorgebracht oder die vorgebrachten als unstatthaft beseitigt und ergeben sich auch sonst keine Anstände, so hat der Gemeinderath die Wahl zu bestätigen und die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen". Auch wenn aus der Stelle: „Der Gemeinderath hat die Wahl zu bestätigen" nicht das Recht, sondern die Pflicht der Gemeindevertretung zu dieser Bestätigung deducirt werden wollte, was übrigens einer gesunden Kritik widerspräche, so müsse doch zugegeben werden, daß diese Pflicht erst einträte, wenn die vorgebrachten Einwendungen als unstatthaft bestätigt sind und sich auch sonst keine Anstände ergeben hätten. Einwendungen gegen die Giltigkeit der Wahl sind aber beim Gemeinderathe einzubringen (§ 42, 2. Absatz) und die Entscheidung, ob sie statthaft oder nicht sind, steht offenbar auch dem Gemeinderathe zu, weil sonst die Aufschrift des § 42 „Prüfung und Bekanntmachung der Wahlen" wie überhaupt dieser ganze Paragraph cassirt und dem Wirkungskreise einer anderen Behörde zugesprochen werden müßte. Der Gemeinderath habe nun diese Einwendungen ge-

prüft und dieselben, was die Wahlen des dritten Wahlkörpers anbelangt, nicht als unstatthaft gefunden. Der bezügliche Beschluß sei per majora gefaßt worden und da die Votanten nicht gehalten sind, ihr Votum zu begründen, sei es nicht erlaubt, zu folgern, daß die Gründe desselben nicht stichhältig sind. Die Annahme der Wahlumtriebe als notorisch, welche eine weitere Erwägung der Statthalterei als unzulässig findet, sei nach dem Statute erlaubt, das der Ueberzeugung des einzelnen Votanten keine Restrictionen auflegt. Der Beschluß des Gemeinderathes könne sohin nicht als ungegründet hingestellt werden, woraus folge, daß er auch nicht ungesetzlich ist, wohl aber, daß die Sistirung desselben von Seite der Statthalterei der Gesetzlichkeit entbehrt, ebenso wie deren Ausspruch, daß die Wahlen giltig sind. Durch diesen Ausspruch habe sich die Statthalterei auf ein Terrain begeben, das nicht ihrem Wirkungskreise zugehört, da keine Bestimmung des Statuts ihr das Recht gibt, über die Giltigkeit der Gemeindewahlen zu entscheiden, welche Entscheidung bei Neuwahlen die Versammlung der Neugewählten unter dem Vorsitze des Aeltesten und bei Ergänzungswahlen der Gemeinderath als constituirte Gemeindevertretung hat. Das Statut der Stadt Görz weise diesfalls dem Gemeinderathe die gleichen Berechtigungen zu, wie sie solche die parlamentarischen Körperschaften besitzen, die in ihren bezüglichen Beschlüssen inappellabel sind. Das Aufsichtsrecht der Regierung beschränke sich darauf, die Ausführung illegaler Beschlüsse zu hindern und kann sich bis zur Auflösung des Gemeinderathes erstrecken, kann jedoch nicht weiter gehen (Artikel XVI des Gesetzes vom 5. März 1862, Nr 18 R. G. Bl. und §§ 50 und 99 des Statutes). Diesem nach hatte die Statthalterei wohl das Recht der definitiven Sistirung des Beschlusses, wenn derselbe ungesetzlich war, keinesfalls aber jenes, statt des Gemeinderathes zu beschließen und diesem einen, dem seinen entgegengesetzten Beschluß aufzudrängen". Der Gemeinderath stellte schließlich das Petitum, die Statthalterei-Entscheidung in beiden Punkten: Sistirung des Beschlusses und Erklärung der Giltigkeit der Wahlen, aufzuheben.

Das Ministerium des Innern hat unterm 13. September 1872, Z. 11.717 in folgender Weise entschieden:

„Das der Staatsverwaltung nach §§ 99 des Görzer Gemeindestatuts vom Jahre 1850 zustehende Sistirungs- und Entscheidungsrecht bezieht sich auf alle Beschlüsse des Gemeinderathes und eine Ausnahme davon hinsichtlich der bei Wahlverificationen nach § 42 des Statuts vorkommenden Gemeinderathsbeschlüsse ist im Gesetze nicht enthalten. Die Hinweisung auf § 5 der in Durchführung des § 120 jenes Statuts ergangenen Ministerialverordnung vom 28. November 1850 ist unstatthaft, da jene Verordnung nur vorübergehend wirksam, nämlich nur für die ersten nach Kundmachung des Statuts vorgenommenen Wahlen erlassen worden ist.

Nachdem ein nach § 42 gefaßter Beschluß sistirt ist, kann zur Entscheidung darüber die Constatirung der Thatsache, daß ein formell giltiger Beschluß vorliege, nicht genügen; es muß vielmehr, weil der Beschluß durch das Gemeindestatut nicht dem beliebigen Ermessen des Gemeinderathes überlassen, sondern an bestimmte Grundlagen gebunden ist, das Vorhandensein dieser Grundlagen der zur Entscheidung über die Sistirung berufenen Behörde nachgewiesen werden. Im vorliegenden Falle obliegt es also dem gegen die Sistirung sich beschwerenden Gemeinderathe darzuthun, daß in Betreff der Wahlen des dritten Wahlkörpers die vorgebrachten Reclamationen als begründet erkannt wurden oder daß sonstige Anstände gegen die Giltigkeit der Wahl sich herausgestellt haben (se si verificano altri ostacoli).

Die dem Ministerium des Innern vorliegenden Acten gewähren darüber keinen genügenden Nachweis. Die Reclamationen sind Angaben ohne concludente Beweise und es kommt nicht vor, daß der Gemeinderath Erhebungen gepflogen habe. Im Berathungsprotokolle wird nur als notorisch angeführt, daß die Eingänge zum Wahllocale von unberufenen, die Wähler einschüchternden Leuten besetzt und daß Wahlstimmen erkauft worden seien. Bezüglich des ersteren Thatumstandes steht die Erklärung des Wahlcommissärs entgegen und die letztere Angabe ist durch keine Thatsache erhärtet. Um nun bei dieser Sachlage in einer Weise entscheiden zu können, welche einerseits dem Rechte des Gemeinderathes zur gesetzmäßigen Verificirung der Wahlen nicht zu nahe tritt, andererseits aber auch das freie Wahlrecht der Wähler und das erworbene Recht der Gewählten nicht willkürlich verletzen läßt, findet das Ministerium des Innern den Gemeinderath von Görz auffordern zu lassen, die Beweise, daß sein von der politischen Behörde sistirter Beschluß gesetzlich begründet sei nach den obigen Andeutungen in bestimmter Weise darzulegen und nach neuerlicher Berathung zur Entscheidung vorzulegen "

—r

Streitigkeiten über das Fischereirecht und seine Ausübung in öffentlichen Bächen gehören vor die Gerichte.

Die Grundbesitzer Ferdinand M. und Genossen brachten bei einer schlesischen Bezirkshauptmannschaft die Beschwerde ein, daß der Scholtisseibesitzer Johann St. sich herausnehme, den ihre Gründe durchfließenden S.-Bach zu befischen und bei der Gelegenheit ihre Gründe zu betreten und zu benützen. Beschwerdeführer baten um Abhilfe. Der Verklagte producirte zu seiner Vertheidigung einen aus dem Jahre 1725 herrührenden Vertrag, nach welchem dem Besitzer der Scholtissei, welche er jetzt innehabe, vom Fürstbischof das Recht eingeräumt würde, in dem S.-Bache gegen einen bestimmten Zins zu fischen. Seine Bitte ging auf Anerkennung seines Fischereirechtes und Abweisung der Beschwerdeführer. Die Bezirkshauptmannschaft schützte im Grunde des Erlasses des Ministeriums des Innern vom 31. Jänner 1852, Z. 460*) den Scholtisseibesitzer Johann St. in seinem Besitze und verpflichtete die Beschwerdeführer, das Betreten ihres Ufergrundes durch Johann St. zu dulden.

Dagegen recurrirten Ferdinand M. und Genossen an die Landesstelle und diese behob die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft und ordnete eine neuerliche Verhandlung und Erhebung an mit Hinweis darauf, daß nach den Ministerialerlässen vom 31. Jänner 1852, Z. 460 und 7. April 1852, Z. 7997**) nur das nicht in fremdem Wasserbette ausgeübte Fischereirecht aufrecht erhalten werden müsse und diesfalls der status quo des Jahres 1847 zu schützen sei, daß aber dieser status nicht constatirt vorliege; daß ferner, wenn selbst die Ausübung des Fischereirechtes im S.-Bache durch Johann St. erwiesen wäre, den Recurrenten unbenommen bleiben müsse, den Beweis über das reine Eigenthum des Bachbettes auf dem Rechtswege geltend zu machen oder auf Grund der Grundentlastungs-Durchführung (§ 4, sub 3 vom 11. Juli 1849) zu verlangen, daß das von Johann St. besessene Fischereirecht (ohne Entschädigung) für aufgehoben erklärt werde.

Nunmehr recurrirte der Scholtisseibesitzer Johann St. und begehrte die Herstellung der Entscheidung erster Instanz. In Folge dessen hat das k. k. Ackerbauministerium am 10. März 1873, Z. 12.087, die Entscheidung der Landesstelle, betreffend die streitige Ausübung des Fischereirechtes im S.-Bache behoben, weil diese Streitangelegenheit im Rechtswege auszutragen sei.

E—e.

---

*) Der Erlaß lautet: „Im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, der Landescultur und des Bergwesens findet das Ministerium an die Grundentlastungs- und Regulirungs-Landescommissionen in Böhmen, Mähren und Schlesien zu bedeuten, daß vorbehaltlich einer etwaigen künftigen Regulirung jedes nicht auf fremdem Grund und Boden, d. i. nicht in fremdem Wasserbette ausgeübte Fischereirecht aufrecht zu verbleiben habe, und daß demjenigen, welcher die Befreiung seines Grundes und Bodens von der Last des Fischereirechtes auf Grundlage des § 4 sub 3 der Durchführungsverordnung ad a und b (Böhmen, Mähren), ad c (Schlesien), vom 27. Juni 1849 (Böhmen, Mähren), vom 11. Juli 1849 (Schlesien) behauptet, der Beweis über das Eigenthum des zu entlastenden Grundes und Bodens, nämlich des Wasserbettes obliege, wobei es sich von selbst versteht, daß jeder Streit über dieses Eigenthum vorläufig vor dem competenten Gerichte ausgetragen werden müsse. — Wo Verhältnisse zwischen den bisherigen Eigenthümern und den Nutznießern der Fischerei obwalten, welche unter das Gesetz vom 7. September 1848 fallen, haben die Grundentlastungsorgane mit Anwendung der bestehenden Vorschriften vorbehaltlich einer etwaigen Regulirung der Fischereirechte Amt zu handeln."

Der citirte Erlaß enthält für die Grundentlastungs-Landescommissionen in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz, Klagenfurt, Görz und Triest den Satz: „findet . . . . zu bedeuten, daß durch die Gesetze über die Entlastung von Grund und Boden die Fischereirechte nicht aufgehoben worden seien und demnach in status quo des Jahres 1847 zu verbleiben haben, daß somit in eine Ablösung nicht eingegangen werden kann."

**) Der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 7. April 1852, Z. 7997, lautet: „Nach dem Sinne des h. ä. Erlasses vom 31. Jänner 1852, Z. 460, welcher den status quo bezüglich des Fischereirechtes aufrecht zu erhalten beabsichtigte, ist nicht die durch Eigenmächtigkeiten und Besitzstörungen seit dem Jahre 1848 herbeigeführte Ausübung, sondern der status quo des Jahres 1847 zu schützen. — Ebenso versteht es sich von selbst, daß, nachdem das Fischereirecht in seinem bisherigen Bestande aufrecht erhalten wurde, von Seite der Uferbesitzer die Betretung des Grundes und Bodens durch die Fischereiberechtigten als unerläßliche Bedingung zur Ausübung des Fischereirechtes in dem Umfange und in der Art und Weise wie vor dem Jahre 1848 geduldet werden müsse."

Concurrenzbeiträge zu Wasserbauten im Sinne der bestehenden Wasserrechtsgesetzgebung haften auf dem concurrenzpflichtigen Grunde.

Ueber die Frage, ob der Ersteher von executive licitirten, ursprünglich in die Concurrenz gezogenen Gründen beizutragen hat, ist durch ein besonderes an seine Person gerichtetes Erkenntniß zu entscheiden.

Eine Landesbehörde ordnete die Einleitung einer Concurrenzverhandlung behufs Herstellung von Wasserbauten an. Hienach sollten zu den Bauten neben dem Wasserbau- und Straßenbaufonde die Adjacenten concurriren. Bei der Concurrenzverhandlung anerkannten sämmtliche Adjacenten die Nothwendigkeit und Dringlichkeit der Bauten, protestirten weder gegen den Concurrenzmaßstab, noch gegen das aufgestellte Inundationsgebiet und baten schließlich, daß die Subrepartition der Adjacentenbeiträge seinerzeit auf Grund einer ordentlichen Grundabschätzung geschehe. Die Erhebung der Capitalswerthe der anliegenden Gründe wurde, nachdem die Bauten mittlerweile vollendet waren, durch die Bezirkshauptmannschaft eingeleitet und eine Eintheilung der Gründe in vier Zonen (Entfernung vom Flusse, größere oder geringere Gefahr wegen Exponirtheit der Gründe, Eigenschaft der Gründe u. s. w) vorgenommen. Hierauf wurde der auf die Adjacenten entfallende Gesammtbeitrag von 437 fl. 50 kr. auf die einzelnen Gründe, resp. deren Besitzer subrepartirt, ohne daß jedoch ein förmliches Subrepartitionserkenntniß geschöpft worden wäre. Ein solches schöpfte die Bezirksbehörde erst am 23. Februar 1872, nachdem die Landesbehörde die Collaudirung des Baues veranlaßt und die Repartition im Grunde der bestehenden Vorschriften aufgetragen hatte. Den zur Concurrenz Herangezogenen wurde in dem Erkenntnisse sowohl der Recurs an die Landesbehörde als das Ansuchen um gerichtliche Würdigung der ausgemittelten Capitalswerthe der Gründe und des Concurrenzmaßstabes offen gelassen. Die Zustellung des Erkenntnisses geschah theils direct, theils indirect durch Gemeindevorsteher.

Unter den nicht direct verständigten Grundbesitzern figurirte in dem, dem Erkenntnisse angeschlossenen Repartitionsausweise ein gewisser Georg H. mit dem Betrage von 150 fl. 43 kr. Diesem Georg H. aber wurden am 22. December 1871 im executiven Feilbietungswege seine in die Concurrenz einbegriffenen Gründe verkauft und ein gewisser Blasius F. erstand dieselben. Die Bezirksbehörde hatte hievon jedoch erst nachträglich, und zwar am 1. August 1872 durch den Gemeindevorsteher, welcher wiederholt zur Einhebung der Concurrenzgebühr aufgefordert war, Kenntniß erhalten. Darauf forderte die Bezirksbehörde den Blasius F. auf, den ursprünglich dem Georg H. anrepartirten Concurrenzbeitrag zu zahlen, und zwar mit der Motivirung, daß das Erkenntniß vom 19. Februar 1872, gegen welches Georg H. kein Rechtsmittel eingelegt habe, in Rechtskraft erwachsen sei, und daß die Concurrenzbeiträge im concreten Falle auf der Realität haftende Forderungen seien, denen sogar ein gesetzliches Pfandrecht zukomme.

Blasius F. recurrirte dagegen an die Landesstelle und machte geltend, daß es sich um Wasserbauten vor dem 22. December 1871 handle, er aber erst seit dieser Zeit im Meistbotswege Ersteher der fraglichen Gründe geworden sei. Dem Gesetze gemäß hafte er nur für den Meistbot, mehr als diesen brauche er nicht zu leisten. Es wäre Sache der Behörden gewesen, bei der Liquidirungstagsatzung vor Gericht die fraglichen Concurrenzbeiträge anzumelden und gegenüber dem Meistbietenden zu liquidiren, wie dies auch bezüglich der auf den Gründen lastenden Steuerrückstände durch die Finanzorgane geschehen sei. Es hafte daher nicht er, sondern Georg H.

Die Landesbehörde wies den Recurs zurück, weil die in Rede befangenen Wasserbauten auch dem gegenwärtigen Besitzer, das ist dem Recurrenten zum erheblichen Vortheil gereichen, weil Wasserbaubeiträge auf den in Concurrenz gezogen Gründen haften und von den jeweiligen Besitzern derselben, wie in der privilegirten Steuerexecution einzuheben seien. Unbenommen freilich bleibe es dem Recurrenten, durch Abtretung des belasteten Grundes sich der Zahlung zu entziehen, auch sich an Georg H. im gerichtlichen Verfahren zu regressiren.

Nunmehr ergriff Blasius H. den Ministerialrecurs, und es entschied das k. k. Ackerbauministerium unter dem 21. Februar 1873, Z. 309, wie folgt: „Blasius F. hat nach seiner eigenen Angabe die concurrenzpflichtigen, früher dem Georg H. gehörigen Grundparcellen im executiven Feilbietungswege am 22. December 1871 erstanden. Das Repartitionserkenntniß der Bezirkshauptmannschaft, womit dem Georg H. (als vermeintlich noch im Besitze der Gründe befindlich) der Concurrenzbeitrag zu 150 fl. 43 kr. anrepartirt wurde, datirt aber vom 5. Februar 1872, wurde also in einer Zeit gefällt, da Blasius F. bereits im Besitze der Georg H.'schen Gründe war. Da nun nach den Hofdecreten vom 10. November 1830, Z. 25.657, und vom 4. Jänner 1836, Nr. 113 (J. G. S.) die Concurrenzbeiträge an dem concurrenzpflichtigen Grunde haften, so hätte das Erkenntniß der Bezirksbehörde vom 5. Februar 1872 nicht gegen Georg H., sondern gegen Blasius F. als damaligem Besitzer gefällt werden sollen. Dies ist aber bei dem Umstande, als die Bezirksbehörde von dem eingetretenen Besitzeswechsel keine Kenntniß hatte, nicht geschehen, sondern Georg H. wurde für concurrenzpflichtig erklärt. Der so entstandene Irrthum ist durch das spätere bezirksbehördliche Decret vom 26. August 1872 nicht entsprechend beseitigt worden, denn in diesem dem Blasius F. die Zahlung des fraglichen Concurrenzbeitrages auferlegenden Erlasse wird die Zahlungsauflage in erster Linie damit begründet, daß das gegen Georg H. ausgesprochene Repartitionserkenntniß, gegen welches derselbe weder recurrirt, noch auch die gerichtliche Würdigung des Concurrenzmaßstabes nachgesucht habe, in Rechtskraft erwachsen sei, und wird hieraus, sowie aus dem Umstande, daß die Concurrenzbeiträge auf der Realität haftende, mit einem privilegirten Pfandrechte ausgestattete Forderungen seien, der Schluß gezogen, daß Blasius F., als mittlerweile in Besitz der fraglichen Gründe gelangt, den Concurrenzbeitrag ohne Weiteres zu leisten habe. Diese Ausführung erscheint nicht zutreffend, indem das Repartitionserkenntniß der Bezirksbehörde vom 19. Februar 1872, als gegen Georg H. gerichtet, keineswegs gegen Blasius F. Rechtskraft erlangt hat, und Letzterem, als dem zu jenem Zeitpunkte schon im Besitze befindlichen Ersteher der Georg H.'schen Gründe, erst ein neues unmittelbar an seine Person gerichtetes förmliches Repartitionserkenntniß, als welches das behördliche Decret vom 26. August 1872 nicht angesehen werden kann, zuzufertigen gewesen wäre. Aus diesen Gründen werden der Erlaß der Bezirksbehörde vom 26. August 1872 und die denselben bestätigende Entscheidung der Landesbehörde behoben, und wird die Fällung eines instanzmäßigen Repartitionserkenntnisses auf Grund des § 26 des Reichsgesetzes vom 30. Mai 1869 (Wasserrecht) angeordnet.

Dr. H -z

Die Einverleibung der durch einen Statthalterei-Erlaß erfolgten Rechtfertigung einer auf Grund des berghauptmannschaftlichen Erkenntnisses erwirkten grundbücherlichen Vormerkung ist zulässig (zu §§ 26, 33 und 41 b des Grdb. Ges.).

Das Gesuch der Gemeindevertretung von A. um Einverleibung des executiven Pfandrechtes für die Grundentschädigungssumme per 553 fl. 10 kr ö. W. auf den der Gewerkschaft B. gehörigen Bergwerksentitäten wurde von der ersten Instanz abgeschlagen.

Auf Recurs der Gemeindevertretung von A. verordnete das Obergericht, daß auf Grund des Erkenntnisses der Berghauptmannschaft in Falkenau ddo. 10. December 1871 und der ordentlich intimirten Statthaltereiverordnung ddo. 27. Mai 1872 die Rechtfertigung der mit Bescheid vom 4. Mai 1872 bewilligten Vormerkung des Pfandrechtes für die von der Gewerkschaft B. der Gemeinde A. zu leistende Caution per 553 fl. 10 kr. auf den der Gewerkschaft B. gehörigen Bergwerksentitäten für die Gemeinde A. einverleibt werde, denn das bezogene Erkenntniß der Berghauptmannschaft sei durch den bezeichneten Statthaltereierlaß bestätigt worden, somit in Rechtskraft erwachsen und es sei sonach auch die auf Grund des berghauptmannschaftlichen Erkenntnisses bewilligte Pränotation durch diesen Statthaltereierlaß gerechtfertigt worden. Dagegen habe die verlangte Einverleibung des executiven Pfandrechtes nicht bewilligt werden können, weil es in dem berghauptmannschaftlichen Erkenntnisse ausdrücklich heißt, daß die genannte Gewerkschaft über Ansuchen der Gemeinde A. die ermittelte Caution im Betrage von 553 fl. 10 kr. ö. W. binnen 14 Tagen bei der Berghauptmannschaft in Falkenau zu erlegen hat; in dieser Beziehung sei aber von der Gemeinde A. ein Nachweis nicht geliefert worden; übrigens stehe der Vollzug eines von einer administrativen Behörde innerhalb ihres Wirkungskreises erlassenen Erkenntnisses ihr selbst zu. — In dem Revisionsrecurse der Gewerkschaft B. gegen die obergerichtliche Verordnung wurde angeführt: Allerdings sei die Entscheidung der Berghauptmann-

schaft Falkenau durch die Bestätigung der Statthalterei rechtskräftig geworden, hiedurch sei aber die Frage nicht berührt worden, ob und in wie weit der Anspruch der Gemeinde A. gegen die Gewerkschaft B. den Titel zum Pfandrechte genießt (§ 26 Grdb. Ges.). Daß die beigebrachten Erkenntnisse erster und zweiter Instanz gerichtlich nicht vollziehbar seien, somit nicht zu den im § 33 des Grdb. Ges. bezeichneten öffentlichen Urkunden gehören, habe das Oberlandesgericht selbst anerkannt. Die Rechtfertigung der erwirkten Vormerkung setze die vorausgegangene Rechtfertigungsklage oder die Submissionserklärung des Pränotaten voraus. Unter allen Umständen sei daher die Rechtfertigung der erwirkten Pränotation nur im ordentlichen Rechtswege durch Einbringung der Rechtfertigungsklage zu erwirken gewesen. Auch der Fall des § 41 ad b des Grdb. Ges., in welchem die Rechtfertigung einer erwirkten Vormerkung durch das rechtskräftige Erkenntniß der zuständigen Behörde erfolge, welche über den Bestand des sichergestellten Anspruches zu entscheiden hat, liege nicht vor, weil ja die Vormerkung nicht über Einschreiten einer öffentlichen Behörde, sondern über Einschreiten der Gemeinde A. als Eigenthümerin einzelner Grundparcellen, somit als Privatperson stattgefunden hat.

Der k. k. oberste Gerichtshof verwarf mit Entscheidung vom 31. December 1872, Z. 13253, diesen Revisionsrecurs und bestätigte die oberlandesgerichtliche Verordnung, weil die Bestimmungen des § 26 des Grdb. Ges. der angesuchten Einverleibung nicht im Wege stehen, indem es sich jetzt nicht erst um die Erwerbung des Pfandrechtes, sondern um die Rechtfertigung der schon erworbenen Pfandrechtspränotation handelt, auf deren Gesetzmäßigkeit hier nicht mehr einzugehen ist und weil die Bewilligung des vorliegenden Gesuches um Einverleibung der Pränotationsrechtfertigung nach § 41 b des Grdb. Ges. nicht wohl verweigert werden kann, da ja nach Ausweis der Gesuchsbeilagen das erwähnte Erkenntniß der Berghauptmannschaft, auf Grund dessen die Pfandrechtsvormerkung erfolgte, durch die Bestätigung der Statthalterei in Rechtskraft erwachsen ist. G.-Z.

Literatur.

Beiträge zur Legalisirungsfrage in Oesterreich. Von Dr. C. Roncali. Wien. Manz'sche Buchhandlung. 1873. Die Frage, ob der durch den § 31 der Grundbuchsordnung vom 25. Juli 1871 eingeführte Legalisirungszwang für Privattabularurkunden aufrecht erhalten oder wieder beseitigt werden soll, beschäftigt in diesem Augenblicke und seit einiger Zeit das Publicum lebhaft und wird selbst in den legislativen Körpern eingehend erörtert. Roncali bricht jetzt eine Lanze für den Legalisirungszwang. Er kämpft aber nicht mit Argumenten a priori, sondern führt dem Leser eine Anzahl Dorfgeschichten vor, aus welchen gezeigt wird, wie der Mangel des Legalisirungszwanges geschadet, und wie andererseits der bestehende Legalisirungszwang schon segensreich gewirkt hat. Das Büchlein ist lesenswerth.

Gerichtsorganisation in Ungarn und Siebenbürgen, mit Angabe sämmtlicher Gerichtshöfe, Bezirksgerichte und der Gemeinden nach ihrer Lage in den Gerichtssprengeln und einem vollständigen gerichtlichen Orts-Lexikon, 22.000 Ortsnamen enthaltend, nach authentischen Quellen bearbeitet von Dr. Karl Putz und Dr. Morawitz. Mit einer Gerichtskarte von Ungarn und Siebenbürgen in Farbendruck. Wien. Manz'sche Buchhandlung. 1872. Dieses Buch, in welchem jedem Orte in Ungarn und Siebenbürgen durch Angabe des Comitates, Districtes oder Stuhles sowie des Bezirksgerichtes, dem er zugewiesen ist, unter gleichzeitiger Beifügung der vorherrschenden Nationalität seiner Bewohner eine sattsame Bestimmung gegeben ist, erfüllt ein wirkliches und wahres Bedürfniß. Insbesondere werden die Behörden der ersten Instanz es mit Freuden begrüßen.

Das neue österreichische Eisenbahn-Betriebs-Reglement für den Personen- und Frachtenverkehr. Populär erläutert von Jur. Dr. Max Epstein. Brünn 1872. Verlag von Franz Carafiat. Dr. Epstein bedauert in dem Vorworte, daß das Eisenbahn-Betriebs-Reglement vom 1. Juli 1872 im Verordnungswege erlassen und nicht den gesetzgeberischen Factoren zur Berathung und Beschließung vorgelegt worden sei, sodann, daß auf unseren Universitäten über das Recht der Eisenbahnen nicht gelesen werde. Epstein sucht die einzelnen Paragraphen des Betriebs-Reglements zu „erläutern", und zwar, wie er selbst sagt „populär" und weist hie und da auf die Abweichungen von den früheren Vorschriften; er citirt zuweilen das norddeutsche Reglement, sowie das deutsche Handelsgesetzbuch. Ob, wenn einmal bei der Anwendung des Eisenbahn-Betriebs-Reglements sich Zweifel ergeben, wir bei Epstein uns Rath erholen werden können, lassen wir dahingestellt sein.

Verordnung.

Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Februar 1873, Z. 11.087/2743 II. zur Auslegung des § 41 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes, betreffend Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus.

Nach der von den Abgeordneten Doctor Tomaszuk und Genossen eingebrachten Interpellation wird im Hinblick auf die Bestimmungen des § 41 der Instruction zur Ausführung des Wehrgesetzes hervorgehoben, daß zwischen den Candidaten des geistlichen Standes des katholischen Ritus und jenen des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus, und zwar zum Nachtheil der Letzteren ein Unterschied in der Anwendung des § 25 des Wehrgesetzes bestehe.

Nachdem jedoch ein derartiger Unterschied, wie schon aus der Aufschrift des § 41 hervorgeht, keineswegs als bestehend angenommen werden kann und die Aufnahme des Punktes d im Absatze 1 dieses Paragraphes vielmehr den Zweck hat, aus Anlaß des thatsächlich oft eintretenden Umstandes, daß die Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus nicht, wie dies bei den Candidaten des geistlichen Standes des katholischen Ritus der Fall ist, sofort nach Vollendung der theologischen Studien die höheren Weihen empfangen, denselben auch nach Vollendung der theologischen Studien in vorkommenden derlei Fällen die Behandlung nach § 25 des Wehrgesetzes zu sichern, so findet die Ministerialinstanz, um jeden etwa doch bestehenden Zweifel in dieser Richtung zu beseitigen, zur Erläuterung der Bestimmungen des vorerwähnten Paragraphes der Instruction zu erklären, daß als Candidaten des geistlichen Standes des griechisch-katholischen und griechisch-orientalischen Ritus auch diejenigen zu verstehen sind, welche den theologischen Studien, sei es in einem Seminar, oder an einer öffentlichen Studienanstalt als Externisten obliegen, wenn selbe die im Absatz 2 des § 42 vorgeschriebenen Nachweise beibringen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Chef der Marinesection des k. k. Reichskriegsministeriums und Marinecommandanten Viceadmiral Friedrich Freiherr v. Pöck die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Handelsministerium Johann Pfeiffer anläßlich dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben den Sectionsräthen des Handelsministeriums Karl Ritter v. Pußwald und Wilhelm Dewez systemisirte Ministerialrathsstellen und dem mit Titel und Charakter eines Sectionsrathes bekleideten Ministerialsecretär Karl Haardt v. Hartenthurn, sowie dem Sectionsrathe extra statum des Handelsministeriums Gustav Kowarz systemisirte Sectionsrathsstellen in diesem Ministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Custos am k. k. zoologischen Cabinete Georg Ritter v. Frauenfeld den Titel eines kaiserlichen Rathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialrathe des Ministeriums des Aeußern Maximilian Freih. v. Gagern anläßlich dessen Pensionirung die Würde eines geheimen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialsecretär im k. k. Ministerium für Landesvertheidigung Franz Leitner v. Leitenau den Titel und Charakter eines Sectionsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ministerialrathe im Ministerium des Innern Moriz Ritter v. Löhr bei dessen Pensionirung die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben dem Director der geologischen Reichsanstalt Sectionsrath Dr. Franz Ritter v. Hauer den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Ingenieur und Stationsvorstande der Kaiser-Ferdinands-Nordbahn Karl Czadek in Krakau und dem bei derselben Eisenbahngesellschaft bediensteten Ingenieuradjuncten und Stationsvorstande Joseph Gryhowski in Oswiecim das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Erledigungen.

Probirersstelle bei der Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg mit 1200 fl. Gehalt und Naturalquartier oder 10percentigem Quartiergeld, bis 20. April (Amtsbl. Nr. 68).

Kunstmeisters- und Markscheidersstelle bei der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in Brixlegg mit 1200 fl. Gehalt, Naturalquartier oder 10percentigem Quartiergeld, bis 20. April (Amtsblatt Nr. 68).

Provis. Bergmeistersstelle bei der k. k. Berg- und Hüttenverwaltung in Raibl (Kärnten) mit 1000 fl. Jahresgehalt, 100 fl. Quartiergeld oder Naturalquartier gegen Caution, bis 15. April (Amtsblatt Nr. 69.)

Oekonomische Referentenstelle bei der Grundsteuer-Regulirungs-Bezirksschätzungs-Commission Zell am See im Herzogthume Salzburg mit 4 fl. Taggeld, bis Ende März (Amtsbl. Nr. 70.)

Concipistenstelle für den Conceptsdienst beim schles. Landesausschusse in Troppau mit 800 fl. Jahresgehalt, bis 10. Mai (Amtsbl. Nr. 71.)

Druckerei der k. Wiener Zeitung. — Für den Druck verantwortlich C. Pistori